

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 20/019/2007

öffentlich

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Herr Breitsprecher, Lothar	Datum: 09.03.2007 Az.: 20-1 HH
--	-----------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	19.03.2007	Vorberatung
Kreisausschuss	22.03.2007	Vorberatung
Kreisausschuss	26.03.2007	Vorberatung
Kreistag	29.03.2007	Beschluss

Haushalt 2007

1. Haushaltsplan des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2007

a.) Gesamtergebnisplan

b.) Gesamtfinanzplan

2. Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2007

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

1. Haushaltsplan des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2007

a.) Gesamtergebnisplan

b.) Gesamtfinanzplan

Die im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossenen Ansatzänderungen der Produkte, Produktgruppen und Produktbereiche werden in den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2007 aufgenommen.

2. Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306) und der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. 05. 2005 (GV NRW S. 498) beschließt der Kreistag des Kreises Mettmann am 29.03.2007 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Mettmann voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	381.662.950 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	381.662.950 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	380.587.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	377.499.900 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.817.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.822.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

4.782.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

27.927.500 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

40.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

- a) Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 KrO NRW eine Kreisumlage erhoben. Der Umlagesatz der Gemeinden wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 44,2 v.H. der jeweils für 2007 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist in Monatsbeträgen jeweils am 10. eines jeden Monats fällig.
- b) Mit den Aufwendungen der Berufskollegs des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte auf der Grundlage der Schülerzahlen nach dem Stand vom 01.10.2005 für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt belastet:

Stadt Erkrath	662.000 € = 1,267897 %	* der 2007 für die Gemeinden geltenden Bemessungsgrundlagen
Stadt Haan	668.950 € = 1,683394 %	
Stadt Heiligenhaus	673.200 € = 2,588778 %	
Stadt Hilden	1.299.250 € = 1,865715 %	
Stadt Langenfeld	768.550 € = 0,969839 %	
Stadt Mettmann	927.700 € = 2,643522 %	
Stadt Monheim am Rhein	259.950 € = 0,649822 %	
Stadt Ratingen	1.571.800 € = 1,032440 %	
Stadt Velbert	2.116.600 € = 2,510628 %	
Stadt Wülfrath	572.000 € = 2,563002 %	
	<hr/>	
	9.520.000 €	

Die Mehrbelastung für die Berufskollegs ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2007 fällig.

- c) Die Umlage des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird gemäß § 56 Abs. 6 KrO NRW nach den buskilometrischen Leistungen auf die betroffenen Städte, unter Berücksichtigung des sich aus der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGM) ergebenden finanziellen Vorteils, umgelegt.

Die Belastung im Haushaltsjahr 2007 verteilt sich wie folgt:

Stadt Erkrath	1.156.000 € = 2,214032 %	* der 2007 für die Gemeinden geltenden Bemessungsgrundlagen
Stadt Haan	1.051.000 € = 2,644812 %	
Stadt Heiligenhaus	636.000 € = 2,445726 %	
Stadt Hilden	1.310.000 € = 1,881152 %	
Stadt Langenfeld	923.000 € = 1,164740 %	
Stadt Mettmann	1.182.000 € = 3,368161 %	
Stadt Ratingen	3.545.000 € = 2,328540 %	
Stadt Velbert	1.744.000 € = 2,068664 %	
Stadt Wülfrath	553.000 € = 2,477867 %	
	<hr/>	
	<u>12.100.000 €</u>	

Die Umlage des Zweckverbandes VRR setzt sich aus der allgemeinen Verbandsumlage, der BVR- und der SPNV-Umlage, dem Zahlungsausgleich aus der jeweiligen Ergebnisrechnung sowie dem Eigenaufwand der VRR AöR und dem des Zweckverbandes VRR zusammen.

Die Fälligkeit der Umlage orientiert sich an den in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR festgesetzten Zahlungszeitpunkten.

Der Zahlungszeitpunkt der Zinsen, die sich aus dem Differenzbetrag zwischen Soll-Umlage und Ist-Umlage des Zweckverbandes VRR ergeben, orientiert sich an der gesonderten Festsetzung des Zweckverbandes. Zinsen, die der Zweckverband für nicht fristgerecht eingegangene Umlagenbeiträge erhebt, werden ebenfalls gesondert vom Verursacher abgefordert.

§ 7

Bei den im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku-Vermerk) bezeichneten Planstellen sind die Tätigkeitsmerkmale des BAT/BMT-G bzw. die funktionsgerechte Bewertung der Beamtenstelle zu beachten; die im Stellenplan mit "künftig wegfallend" (kw-Vermerk) bezeichneten Planstellen entfallen bei Freiwerden der Planstelle.

Fachbereich: Kämmerei

Bearbeiter/in: Herr Breitsprecher, Lothar

Datum: 09.03.2007

Az.: 20-1 HH

Haushalt 2007

1. Haushaltsplan des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2007

a.) Gesamtergebnisplan

b.) Gesamtfinanzplan

2. Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2007

1. Haushaltsplan des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2007

a.) Gesamtergebnisplan

b.) Gesamtfinanzplan

Die Beratungen der Fachausschüsse zum Entwurf des Haushaltes 2007 sind bis zum 14.03.2007 erfolgt. Die empfohlenen Ansatzänderungen auf Produktebene werden durch entsprechend versandte Veränderungsnachweise zur Kenntnis gegeben.

Zur Vereinfachung der Haushaltsberatungen für die Kreis Ausschusssitzungen am 19.03, 22.03. und 26.03.2007 sind in der nachfolgenden Übersicht in chronologischer Reihenfolge und bei den Änderungsanträgen zusätzlich mit laufender Nummer versehen alle

- Produktgruppen (PG) 01.01 - 17.01 (grüne Seiten)
- Produkte (P), für die der Kreis Ausschuss originär zuständig ist (graue Seiten,
Achtung: teilweise sind Produkt und Produktgruppe identisch, von daher reicht die Beratung der Produktgruppe durch den Kreis Ausschuss aus)
- vorliegenden Veränderungsanträge der Kreistagsfraktionen an den Kreis Ausschuss und
- von den Fachausschüssen an den Kreis Ausschuss verwiesenen Anträge aufgeführt.

Die Verwaltung schlägt vor, für die Beratung der Produktgruppen den kompletten HH-Band 1 und für die Beratung der Produkte die entsprechenden Seiten aus dem HH-Band 2 zur Sitzung mitzubringen.

	Band 1	Grüne Seiten	A = Antrag (Ifd.Nr) Produkt(e) = KA	Band 2 Graue S.
01.01 Politische Gremien		135-141	P und PG identisch, Zuständigkeit KA, bisher keine Vorberatung FA	
01.02 Verwaltungsführung		142-148	Zuständigkeit KA für d. Produkte 01.02.01+ 01.02.02, bish. keine Vorberatung FA	558 - 571
	01.02.01		A1.1 UWG = „Reduzierung Verfügungsmittel LR“	561
			A1.2 IFR = „Erhöhung Verfügungsmittel LR“	561
01.03 Kreistags- und Verwaltungsbeauftragte		149-155	P und PG identisch, Zuständigkeit KA, bisher keine Vorberatung FA	
	01.03.01	152	A2 = „Schülerprojekte“	
01.04 Einrichtungen für Verwaltungsangehörige		156-162	Zuständigkeit KA für d. Produkte 01.04.01-01.04.02,	579 - 592

		bish. keine Vorberatung FA	
01.05 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	163-169	P und PG identisch, Zuständigkeit KA, bisher keine Vorberatung FA	
01.06 Rechnungsprüfung	170-176	Zuständigkeit KA für d. Produkte 01.06.01-01.06.03, bish. keine Vorberatung FA	600 - 620
01.07 Personalmanagement	177-183	Zuständigkeit KA für d. Produkte 01.07.01-01.07.05, bish. keine Vorberatung FA	621 - 655
01.08 Organisationsangelegenheiten	184-190	P und PG identisch, Zuständigkeit KA, bisher keine Vorberatung FA	
01.09 Finanzmanagement und Rechnungswesen	191-197	Zuständigkeit KA für d. Produkte 01.09.01-01.09.02, bish. keine Vorberatung FA	663 - 676
01.10 Kommunalaufsicht	198-204	P und PG identisch, Zuständigkeit KA, bisher keine Vorberatung FA	
01.11 Allgemeine Rechtsangelegenheiten	205-211	s.o.	
01.12 Verwaltungsbücherei	212-218	s.o.	
01.13 Grundstücks- und Gebäudemanagement	219-231		
	01.13.04	A3.1 „Verbindungsgang“ Beratung verschoben in KA	728
	01.13.04	A3.2 „Lehrerzimmer“ Beratung verschoben in KA	728
02.01 Wahlen	232-238		
02.02 Allgemeine Sicherheit und Ordnung	239-245		
02.03 Ausländerrecht und Vollzug	246-252		
02.04 Verbraucherschutz/Veterinärwesen	253-261		
02.05 Verkehrsrechtliche Angelegenheiten	262-268		
02.06 Brandschutz	269-275		
02.07 Rettungsdienst	276-282		
02.08 Abwehr von Großschadensereignissen	283-289		
02.09 Kreispolizeiaufgaben	290-296	P und PG identisch, Zuständigkeit KA, bisher keine Vorberatung FA	
03.01 Berufskollegs	297-305		
03.02 Förderschulen	306-316		
03.03 Sonstige schulische Aufgaben	317-323		
03.04 Leistungen für das Land als Schulaufsicht	324-330		
03.05 Fördermaßnahmen für Schüler	331-337		
04.01 Kulturförderung	338-344		
05.01 Altenhilfeangelegenheiten, Eingliederungsleistungen für Behinderte, Fachaufsicht	345-351		
05.02 Grundversorgung und Hilfen nach dem SGB XII	352-358		
	05.02.03	A4 = „Gemeinschaftliche Wohnformen“ Beratung verschoben in KA	1068
05.03 Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II	359-365		
05.04 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	366-372		
05.05 Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	373-379		
05.06 Soziale Einrichtungen für behinderte Menschen	380-386		
07.01 Maßnahmen zur Gesundheitsförderung	387-393		
	07.01.01	A5 = „LOTT JONN“	1201

		Beratung verschoben in KA	
07.02 Qualitätssichernde Maßnahmen im Gesundheitsbereich	394-400		
07.03 Ärztliches Gutachterwesen	401-407		
08.01 Sport	408-414		
08.01.01	411	A6 = „Special Olympics“ Beratung verschoben in KA	
09.01 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	415-421		
09.02 Vermessungen und Geoinformation, Gutachterausschuss	422-428		
10.01 Bau- und Grundstücksordnung	429-435		
10.02 Wohnungsbauförderung	436-442		
10.03 Denkmalschutz- und pflege	443-449		
11.01 Abfallwirtschaft	450-456		
12.01 Öffentliche Verkehrsflächen	457-471		
12.02 ÖPNV	472-478		
13.01 Öffentliches Grün	479-485		
13.02 Natur und Landschaftspflege	486-494		
14.01 Gewässer- und Bodenschutz	495-501		
14.02 Luft, Klimaschutz, Lärm	502-508		
15.01 Wirtschaftsförderung	509-515		
15.01.01	512	A7 = „Expo Real“	
15.02 Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen	516-522	P und PG identisch, Zuständigkeit KA, bisher keine Vorberatung FA	
15.02.01		A8 = „Gewinnausschüttung KVGm mbH“	1414
15.03 sonstige öffentliche Einrichtungen	523-529		
15.04 Tourismus	530-536		
15.04.01	533	A9 = „Kreisrundfahrten“ Beratung verschoben in KA	
16.01 Allgemeine Finanzen	537-543	Zuständigkeit KA für d. Produkte 16.01.01-16.01.02, bish. keine Vorberatung FA	1432 - 1445
16.01.01		A10 = „Landschaftsumlage“	1435
17.01 Neanderthal Museum	544-550	P und PG identisch, Zuständigkeit KA, bisher keine Vorberatung FA	

1.1. Beteiligungsverfahren mit den ka. Städten

Die ka. Städte haben in Ihren Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Haushaltsentwurfes 2007 des Kreises Mettmann Anregungen vorgetragen; Einwendungen wurden nicht erhoben.

Insgesamt erkennen die ka. Städte die erforderliche NKF-bedingte Mehrbelastung an.

Es gibt aber Anregungen zu bestimmten Themen, wie beispielsweise Ausgleichsrücklage, Abschreibungen, Pensionsrückstellungen und Veräußerung von RWE-Aktien im Gesellschaftsbesitz, die zu weiteren Entlastungen der ka. Städte führen sollen.

Die Verwaltung nimmt hierzu nachstehend Stellung:

1.1.1 Abschreibungen im Neuen kommunalen Finanzmanagement (NKF)

Der Systemwechsel vom Geldverbrauchskonzept der Kameralistik auf das Ressourcenverbrauchskonzept nach NKF führt dazu, dass Abschreibungen auf Anlagevermögen zwingend in der Ergebnisrechnung zu berücksichtigen sind.

Der Kreis Mettmann verhält sich also durch die Einbeziehung der Abschreibungen gesetzeskonform.

Nur eine einseitige Betrachtung der Aufwandsseite bzw. der Abschreibungen ist nicht zielführend. Die Finanzierung des beweglichen und insbesondere des unbeweglichen Anlagevermögens erfolgt zu einem großen Teil aus Zuweisungen und Zuschüssen (s. Kreisstraßen, Behinderteneinrichtungen, Schulen). Auch im NKF werden dem Aufwand bzw. den Abschreibungen Erträge aus den Auflösungen von Sonderposten bzw. Zuweisungen/Zuschüssen gegenüber gestellt.

Um das NKF-Ziel der nominalen Substanzwerterhaltung erreichen zu können, ist es für Umlagehaushalte zwingend erforderlich, Abschreibungen in die Umlageerhebung einzubeziehen.

Sie dienen zur Ansammlung von Refinanzierungsmitteln und gewährleisten, dass bei der Wiederbeschaffung des Anlagegutes annähernd deckungsgleiche Mittel bereitstehen.

Die Überlegung, die Abschreibungen für das Bestandsvermögen nicht über die Kreisumlage von den ka. Städten zu erheben, berücksichtigt nicht, dass ein Teil dieses Vermögens kreditfinanziert ist und dem Vermögen erhebliche Tilgungsverpflichtungen gegenüberstehen. Lediglich die anfallenden Kreditzinsen belasten die Kreisumlage.

Weiterhin wird nicht berücksichtigt, dass liquide Mittel benötigt werden, um nicht mehr nutzbares Anlagevermögen zu erneuern bzw. in neue Maßnahmen zu investieren.

Künftig ist die Investitionssumme nicht mehr im Jahr des Investitionszeitpunktes umlagerelevant, sondern fließt in diesem Jahr nur noch als Auszahlungsbetrag in die Finanzrechnung ein.

1.1.2 Rückstellungen im Neuen kommunalen Finanzmanagement (NKF)

Die Höhe der Verbindlichkeiten aller Kommunen wird durch die im NKF erstmalig vorgesehene Berücksichtigung von Rückstellungen in den Eröffnungsbilanzen - insbesondere für Pensionen und Beihilfen - und die Notwendigkeit, diese künftig zu finanzieren, belastet.

Kameral wurden per Umlagezahlung an die Rheinische Versorgungskasse (RVK) nur die Pensionen und Beihilfen sowie die Solidar-Umlage und die Verwaltungskostenumlage in Höhe der jährlichen Auszahlungen berücksichtigt.

Im NKF-Haushalt beinhalten die Personal- und Versorgungsaufwendungen als Folge der Umstellung vom bisherigen Geldverbrauchs- auf das Ressourcenverbrauchskonzept zusätzlich gem. § 36 Abs. 1 GemHVO erstmalig Zuführungen zu Rückstellungen für bestehende Versorgungs- und Beihilfeansprüche der aktiven Beschäftigten sowie für fortgeltende Ansprüche von Beschäftigten nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.

Die Personalkosten werden dargestellt als

- Personal- und Versorgungsaufwand im kreisumlagerlevanten Ergebnisplan sowie
- Personal- und Versorgungsauszahlungen im Finanzplan.

Nicht alle Personal- bzw. Versorgungsaufwendungen sind zahlungswirksam und umgekehrt sind auch nicht alle Personal- bzw. Versorgungsauszahlungen ergebniswirksam. Die Abweichungen ergeben sich aus den jeweiligen Saldogrößen zwischen den Rückstellungszuführungen und den -verbräuchen für diese Aufwendungen. Diese Differenzen werden fortan dauerhaft sein, nur in unterschiedlicher Höhe. Von daher ist 2007 wegen der unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen kein exakter Vergleich der Personalaufwendungen/-auszahlungen mit den bisherigen kameralen Personalausgaben möglich.

Mit Einführung des NKF-Haushalts sind gem. § 2 Abs. 1 GemHVO neben den Personalaufwendungen für die aktiven Beschäftigten (Beamtenbezüge, Entgelte für Tarif- und sonstige Beschäftigte, ZVK- und SV-Beiträge, pauschalierte Lohnsteuer und Beihilfen) auch Versorgungsaufwendungen für Versorgungsempfänger (Pensionen und Beihilfen) gesondert auszuweisen.

Somit verhält sich der Kreis auch in diesem Punkt gesetzeskonform.

Die Personalausgaben 2006 betragen kameral 43,7 Mio €. Der für 2007 geplante Personal- und Versorgungsaufwand i.H.v. 49,0 Mio € führt somit zu einer Erhöhung des Personalhaushalts um 5,3 Mio €

Unter Berücksichtigung der erstmalig auszuweisenden Zuführungen zu Rückstellungen von 4,9 Mio € verbleibt eine Erhöhung des Personalhaushalts in Höhe von rd. 0,4 Mio €. Dieser Mehrbedarf ist mit den ggf. anfallenden Personalkosten für das vom Kreisausschuss beschlossene Projekt zur Förderung noch nicht ausbildungs- bzw. arbeitsfähiger Schülerinnen und Schüler an den Berufskollegs des Kreises Mettmann sowie durch die Berücksichtigung von Einmalzahlungen in 2007 für die Beamtinnen und Beamten zu begründen.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass der Kreis seinen Personaletat weitgehend konstant hält und entstehende Mehraufwendungen durch personalwirtschaftliche Maßnahmen kompensiert. Der Anteil der Personalaufwendungen am Gesamtergebnisplan ist mit rd. 13 % als gering einzustufen und stellt nach Erhebungen der Gemeindeprüfungsanstalt NRW im Vergleich mit den anderen Kreisen einen sehr guten Wert dar.

1.1.3 Ausgleichsrücklage

Nach der Intention des Gesetzgebers soll den Kommunen in gewissen Grenzen die Möglichkeit gegeben werden, auf konjunkturelle Schwankungen durch Einsatz von Eigenkapital reagieren zu können, ohne dass aufsichtsbehördliche Maßnahmen ergriffen werden. Hierfür kann ein Teil des Eigenkapitals als Ausgleichsrücklage zum Ausgleich temporärer Defizite genutzt werden.

Die Ausgleichsrücklage kann nur einmal und zwar nur in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden.

Die Ausgleichsrücklage kann wieder aufgefüllt werden, aber immer nur max. bis zu der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Einstandshöhe (§ 56 a KrO).

Sollte eine Ausgleichsrücklage wie von einigen ka. Städten angeregt, eingesetzt werden, um die Kreisumlage zu verringern, verzichtet der Kreis in gleicher Höhe auf die Realisierung von Erträgen bzw. Einzahlungen.

Dadurch ist die Sicherung der Liquidität nur durch Aufnahme von (Kassen-)krediten oder einer Veräußerung von Vermögen und damit einer Verringerung des Eigenkapitals möglich.

Der Erhalt bzw. der Aufbau von Vermögen, um zukünftig z.B. Investitionen aus den aufgelaufenen Abschreibungsbeträgen finanzieren zu können, wird dadurch unmöglich.

Das Interesse einiger ka. Städte zielt auf den Kapitalverzehr und damit auf die Vermögensminderung des Kreises ab. Dabei liegt es im Interesse der Städte, dass wenn der Kreistag eine Ausgleichsrücklage im Rahmen der Eröffnungsbilanz beschließen sollte, diese möglichst hoch ausfällt, denn diese Vermögensmasse kann in den nachfolgenden Jahren ohne Beteiligung der Aufsichtsbehörde zum Ausgleich unausgeglichener Haushalte verbraucht werden. Ein Auffüllen wäre dem Kreis nur noch bei einem positiven Jahresergebnis möglich.

Da die Kreisumlage jedoch nur als Restfinanzierungselement dient, können einer Ausgleichsrücklage letztendlich lediglich Jahresüberschüsse durch Beschluss des Kreistages zugeführt

werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz zulässigen Betrag erreicht hat. D.h. die Risiken für den dauerhaften Verlust des Eigenkapitals liegen ausschließlich beim Kreis.

1.1.4 Sachstand über die Einlage der RWE-Aktien in die KVGM mbH

Aufgrund der Komplexität und Relevanz dieses Punktes, der Vielzahl der zu prüfenden und zu koordinierenden Themenfelder, der Beachtung, Abwägung und Abstimmung kommunaler, handelsrechtlicher- und steuerrechtlicher Belange und Interessen ergeht hierzu für die Sitzung am 22. bzw. 26.03.2007 eine separate Vorlage.

2. Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2007

Die im Rahmen der Haushaltsberatungen von den Fachausschüssen und dem Kreisausschuss empfohlenen Ansatzänderungen auf Produkt und Produktgruppenebene werden in die Haushaltssatzung für das Jahr 2007 aufgenommen.

Der im Deckblatt dieser Vorlage aufgeführte Zahlenteil des Beschlussvorschlages berücksichtigt diese Änderungen noch nicht, sondern entspricht dem eingebrachten Entwurfstand.

Nach Abschluss der Haushaltsberatungen 2007 durch den Kreisausschuss werden die sich ergebenden Ansatzänderungen dem Kreistag in Form einer Tischvorlage und eines Gesamtveränderungsnachweises zur Beratung mit der ggf. dann möglichen endgültigen Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2007 in der Sitzung am 29.03.2007 nachgereicht.

Der Stellenplan wird in einem separaten Tagesordnungspunkt (10/001/2007/1) vom Kreisausschuss vorberaten und vom Kreistag vor dem Beschluss über den Haushalt 2007 beschlossen.

Finanzielle Auswirkung (in Euro)

Produktbereich		Verschiedene
Produktgruppe		
Produkt		

Änderung				
<input type="checkbox"/> Saldo Ergebnis				
<input type="checkbox"/> Saldo Liquide Mittel				

<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung, davon X im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. durch Übertragung aus Vorjahr/en	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr bisher nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag vorhanden: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Teilweise <input type="checkbox"/> Nein
--	--

Gesamtinvestitionssumme	Nutzungsdauer (ND) <input type="checkbox"/> Jahre <input type="checkbox"/> verschiedene ND
-------------------------	---

Anlagen

Änderungsanträge der Fraktionen zum Haushalt 2007

Änderungsanträge der Verwaltung zum Haushalt 2007

Von den Fachausschüssen an den Kreisausschuss verwiesene Anträge zum Haushalt 2007